

Antrag der Redaktionskommission

vom 03.11.2017

<p>Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich Gemeinderatsbeschluss vom ...</p>	<p>001</p>	<p>AS 732.xxx Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> <u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. Juni 2017²,</u> <i>beschliesst:</i></p>
	<p>002</p>	
<p>1. Geltungsbereich</p>	<p>003</p>	<p>1. Geltungsbereich</p>
<p>¹ Der Tarif ZH-NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p>	<p>004</p>	<p>¹ Der Tarif ZH-NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p>
<p>² Der Tarif ZH-NNC-A ist anwendbar, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p>	<p>005</p>	<p>² Der Tarif ZH-NNC-A ist anwendbar, wenn: a. <u>eine</u> Arealnetzkonstellation <u>vorliegt</u>;</p>

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 433 vom 7. Juni 2017.

<p>a. es liegt eine Arealnetzkonstellation vor;</p> <p>b. die nachgelagerte Kundin oder der nachgelagerte Kunde bezahlt die Entschädigung der Nutzung des Arealnetzes der Betreiberin oder dem Betreiber oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Arealnetzes;</p> <p>c. im Netzanschlussvertrag zwischen dem ewz und der Betreiberin oder dem Betreiber oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Arealnetzes ist die direkte Verrechnung der Entschädigung der Netznutzung des vorgelagerten Verteilnetzes des ewz mit der nachgelagerten Kundin oder dem nachgelagerten Kunden vereinbart.</p>		<p>b. die nachgelagerte Kundin oder der nachgelagerte Kunde die Entschädigung der Nutzung des Arealnetzes der Betreiberin oder dem Betreiber oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Arealnetzes bezahlt; und</p> <p>c. im Netzanschlussvertrag zwischen dem ewz und der Betreiberin oder dem Betreiber oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Arealnetzes die direkte Verrechnung der Entschädigung der Netznutzung des vorgelagerten Verteilnetzes des ewz mit der nachgelagerten Kundin oder dem nachgelagerten Kunden vereinbart ist.</p>
	006	
2. Tarif	007	2. Tarif
2.1 Tarifzeiten	008	2.1 Tarifzeiten
¹ Reguläre Tarifzeiten Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr Sonntag 06.00–22.00 Uhr	009	¹ Reguläre Tarifzeiten: Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr Sonntag 06.00–22.00 Uhr
² Bei durchgängigem Werkbetrieb an Sonntagen: Hochtarif: Montag–Sonntag 06.00–22.00 Uhr Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr	010	² Bei durchgängigem Werkbetrieb an Sonntagen: Hochtarif: Montag–Sonntag 06.00–22.00 Uhr Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr
	011	
2.2 Netznutzungsentgelt	012	2.2 Netznutzungsentgelt
Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädi-	013	Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für

gung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.		gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.
	014	
2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung	015	2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung
¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Komponenten Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ¹ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.	016	¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie , Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) ³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.
² Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis verrechnet.	017	² Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis verrechnet.
³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.	018	³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.
	019	
2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die	020	2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an

¹ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

³ vom 23. März 2007, SR 734.7.

Stadt		die Stadt
Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele ³ wird vom Stadtrat festgelegt.	021	Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz) ⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.
	022	
3. Inkrafttreten	023	3. Inkrafttreten
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ⁴	024	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des <u>Inkrafttretens</u> .
	025	
	026	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Mario Mariani (CVP), Derek Richter (SVP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Abwesend: Guy Krayenbühl (GLP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 2. Dezember 2014, VGL ewz, AS 732.360.

⁴ Inkraftsetzung auf ... (STRB Nr. ... vom ...).

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ **vom 2. Dezember 2014, AS 732.360.**